

Merkblatt zu den Voraussetzungen und der Berechnung eines Versorgungsbezuges hier: für Laufbahnbeamte

(Stand: April 2014)

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen die für Laufbahnbeamte geltenden Regelungen. Diese treffen größtenteils auch auf Beamte auf Zeit zu, für Beamte auf Zeit sind jedoch noch verschiedene Sonderregelungen zu beachten.

Zum 01.12.2011 ist das Gesetz zur Neuregelung des Beamtenversorgungsrechts sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden die Maßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf die Vollendung des 67. Lebensjahres unter besonderer Berücksichtigung des neu geschaffenen Modells eines flexiblen Eintritts in den Ruhestand wirkungsgleich und systemgerecht nachvollzogen und ein eigenes Niedersächsisches Beamtenversorgungsgesetz (NBeamtVG) geschaffen.

Grundvoraussetzung für die Gewährung eines Ruhegehaltes

- Bestehen eines wirksamen Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit
- Erfüllen der Wartezeit von 5 Jahren - § 4 NBeamtVG –

Liegt kein wirksames Beamtenverhältnis auf Lebenszeit vor oder ist die Wartezeit nicht erfüllt, so besteht grundsätzlich nur der Anspruch auf eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung – ggf. auch bei einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, nicht jedoch in der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes.

Ausnahmen gelten im Falle von anlässlich eines Dienstunfalles eingetretener Dienstunfähigkeit.

Weitere Voraussetzung für die Gewährung des Versorgungsbezuges ist die Beendigung des Beamtenverhältnisses durch Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand

- Beamte auf Lebenszeit treten mit Ablauf des Monats, in dem sie die gesetzliche Altersgrenze (Regelaltersgrenze) erreichen, in den Ruhestand - § 35 NBG -.

Die Regelaltersgrenze ist auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben worden. Für die Geburtsjahrgänge 1947 bis 1963 gelten Übergangsregelungen – hier ist die Regelaltersgrenze schrittweise vom 65. auf das 67. Lebensjahr angehoben.

Für Beamte, denen vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeit, vor dem 1. Dezember 2011 Urlaub ohne Bezüge nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 NBG oder Urlaub aus Arbeitsmarktgründen nach § 80 d Abs. 1 Nr. 2 NBG in der am 31.03.2009 geltenden Fas-

sung bewilligt worden ist, gilt unabhängig vom Geburtsjahr die Regelaltersgrenze weiter mit Vollendung des 65. Lebensjahres.

Für Feuerwehrbeamte gilt weiterhin die Vollendung des 60. Lebensjahres als Regelaltersgrenze.

- Beamte auf Lebenszeit können mit Erreichen der sogenannten Antragsaltersgrenze in den Ruhestand versetzt werden - § 37 NBG -.

Eine Versetzung auf Antrag in den Ruhestand kann erfolgen, wenn der Beamte das 60. Lebensjahr vollendet hat. (Die Antragsaltersgrenze 60. Lebensjahr gilt für Beamte mit und ohne Schwerbehinderteneigenschaft gleichermaßen – Unterschiede gibt es aber in der Berechnung der Versorgungsabschläge).

- Beamte auf Lebenszeit werden wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt, wenn sie dienstunfähig im beamtenrechtlichen Sinne sind.

(Beamte, die auf ihren Antrag aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden, ohne dass die Voraussetzungen für die Gewährung eines Ruhegehaltes vorliegen, werden in der gesetzlichen Rentenversicherung nachversichert oder erwerben einen Anspruch auf Altersgeld - §§ 81 ff NBeamtVG -)

Gemäß § 4 Abs. 3 NBeamtVG wird das Ruhegehalt auf der Grundlage der **ruhegehaltfähigen Dienstbezüge** und der **ruhegehaltfähigen Dienstzeit** berechnet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit ist Grundlage für den **Ruhegehaltsatz**.

Die Berechnungsformel lautet:

Ruhegehalt = ruhegehaltfähige Dienstbezüge x Ruhegehaltsatz

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind

- grundsätzlich das Grundgehalt, das zuletzt zugestanden hat (Voraussetzung ist, dass der Beamte die Dienstbezüge aus dem letzten Amt mindestens 2 Jahre erhalten hat),
- der Familienzuschlag bis zur Stufe 1 (ein kinderbezogener Anteil des Familienzuschlages wird ggf. voll gezahlt nach Anwendung des Ruhegehaltsatzes),
- die in § 5 NBeamtVG aufgezählten ruhegehaltfähigen Zulagen.

Ruhegehaltfähige Zeiten sind insbesondere

- im Beamtenverhältnis abgeleistete Zeiten nach § 6 NBeamtVG (bei Freistellungen ergibt sich der Umfang der Ruhegehaltfähigkeit in der Regel aus der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit),

- Zeiten eines Wehrdienstes und vergleichbare Zeiten nach den §§ 8 und 9 NBeamtVG,
- Zeiten, die ohne von dem Beamten zu vertretende Unterbrechung vor dem Beamtenverhältnis im Angestelltenverhältnis im öffentlichen Dienst zurückgelegt worden sind und zur Ernennung geführt haben nach § 10 NBeamtVG,
- Zeiten einer vorgeschriebenen Ausbildung nach § 12 NBeamtVG (Studienzeiten werden mit höchstens 3 Jahren anerkannt),
- bei Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit vor Vollendung des 60. Lebensjahres kommt die Berücksichtigung einer Zurechnungszeit nach § 15 NBeamtVG in Betracht.

Die sich aus den einzelnen ruhegehaltfähigen Zeiten ergebenden Jahre und Tage werden aufaddiert und auf zwei Nachkommastellen gerundet in Jahre festgesetzt. Die Jahre multipliziert mit dem Faktor 1,79375 ergeben den Ruhegehaltsatz, der ebenfalls auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Der Ruhegehaltsatz beträgt höchstens 71,75 %. Der Höchstruhegehaltsatz wird nach 40 Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit erreicht.

Für am 31.12.1991 bereits vorhandene Beamte ist ggf. die Übergangsregelung des § 93 NBeamtVG zu berücksichtigen.

Versorgungsabschläge nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG

Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand vor Ablauf des Monats, in dem die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht wird, ist grundsätzlich ein Versorgungsabschlag nach § 16 Abs. 2 NBeamtVG zu berücksichtigen.

Erfolgt die **Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG ohne Schwerbehinderung**, so wird grundsätzlich ein Versorgungsabschlag berechnet mit 3,6% für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er die jeweils geltende gesetzliche Altersgrenze erreicht, in den Ruhestand versetzt wird. Das Ruhegehalt ist nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 65. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6 und 8 bis 10 NBeamtVG, berücksichtigungsfähige Pflichtbeitragszeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 NBeamtVG, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, Zeiten nach § 60 NBeamtVG sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat.

Erfolgt die **Versetzung in den Ruhestand auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG mit Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX**, so wird grundsätzlich ein Versorgungsabschlag berechnet mit 3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird.

Erfolgt die **Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht**, so wird grundsätzlich ein Versorgungsabschlag berechnet mit

3,6 % für jedes Jahr, um das der Beamte vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand versetzt wird, höchstens 10,8 %. Das Ruhegehalt wird nicht gemindert, wenn der Beamte zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet hat und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6 und 8 bis 10 NBeamtVG, berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten nach § 17 Abs. 2 Satz 1 NBG, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, Zeiten nach § 60 NBeamtVG sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat.

In Anlehnung an die stufenweise Anhebung der gesetzlichen Altersgrenze gelten für die Berechnung der Versorgungsabschläge **in allen drei vorgenannten Fällen umfangreiche Übergangsregelungen.**

Der jeweils für den Versorgungsabschlag ermittelte Prozentsatz wird auf den Betrag des Ruhegehaltes angewendet. Der Versorgungsabschlag mindert das Ruhegehalt und ggf. die Hinterbliebenenversorgung auf Dauer.

Hinterbliebenenversorgung

Verstirbt ein Beamter oder Ruhestandsbeamter, ist ggf. Witwen-/Witwer- und Waisengeld festzusetzen.

Das Witwengeld beträgt 55 % des Ruhegehaltes. Ist die Ehe vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 02.01.1962 geboren, so wird das Witwen- oder Witwergeld unter Anwendung des Prozentsatzes von 60 % berechnet.

Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- oder Witwergeldes ist zum einen die Erfüllung der 5-jährigen Wartezeit (wie auch beim Ruhegehalt), daneben, dass die Ehe mindestens 1 Jahr gedauert hat.

Waisengeld errechnet sich in der Regel mit 12 % des Ruhegehaltes. Ein höherer Prozentsatz gilt bei Vollwaisen oder im Falle einer Unfallversorgung. Voraussetzung für die Gewährung eines Waisengeldes ist das Vorliegen der kindergeldrechtlichen Voraussetzungen.

Anrechnung von Einkünften

Treffen Versorgungsbezüge mit anderen Versorgungsleistungen oder Leistungen aus gesetzlichen Alterssicherungssystemen zusammen, werden die anderen Leistungen grundsätzlich im Rahmen von Höchstgrenzenregelungen auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

Gleiches gilt beim Zusammentreffen der Versorgungsbezüge mit Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen.

(Anmerkung: in dem Merkblatt wurde die männliche Sprachform „Beamte“ verwendet - im Einzelfall ist die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zugrunde zu legen).